



Dokumentinformation

Zur inländischen Gerichtsbarkeit bei idealkonkurrierenden (Auslands-)Delikten

Anmerkung zu OGH 19. 9. 2017, 15 Os 86/17m (FN 1)

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	09.03.2018
Publiziert von	Manz
Autor	Stefan Albiez Thomas Hartl
Fundstelle	ÖJZ 2018/36
Heft	6 / 2018
Seite	286
Entscheidung	OGH 19.9.2017, 15 Os 86/17m ▼ Zu den Verweisen

Text

§§ 62 bis 66 des siebenten Abschnitts des Allgemeinen Teils des StGB (BGBl 1974/60 idF BGBl I 2017/117) regeln die Reichweite der Gerichtsbarkeit der österr Strafgerichte. Nach dem in [§ 62 StGB](#) normierten Territorialitätsprinzip gilt, dass die österr Strafgesetze auf alle auf österr Bundesgebiet begangenen Taten anzuwenden sind. Auf die Nationalität des Täters (oder auch des Opfers) kommt es dabei nicht an (vgl etwa *Schwaighofer*, SbgK § 62 Rz 3). Das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit ist nach hL eine objektive Bedingung der Strafbarkeit (*Schwaighofer*, SbgK Vor §§ 62 ff Rz 65) und ihr Fehlen Gegenstand des [§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO](#) (*Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 634 mwN).

Ende Seite 286

Anfang Seite 287

Gem [§ 67 Abs 2 StGB](#) liegt eine Inlandstat dann vor, wenn der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder der (vorgestellte) tatbildmäßige Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist, im Inland liegt. Es genügt dabei der Eintritt eines Zwischenerfolgs, dh, dass der Täter eine Phase der Tatausführung in Österreich gesetzt hat ([RIS-Justiz RS0092073](#); [RS0091853](#); [RS0091861](#); [RS0092155](#); [RS0091842](#) uvm). Umfasst sind im Inland begangene Beitragshandlungen ([RIS-Justiz RS0130929](#)) ebenso

wie Unterstützungshandlungen aus dem Ausland, wenn der Erfolg der Tat in Österreich eintritt ([RIS-Justiz RS0092024](#)).

Auslandstaten unterliegen, sofern sie in den Katalog des [§ 64 StGB](#) oder unter [§ 65 StGB](#) fallen, ebenfalls der österr Gerichtsbarkeit. So sind die in [§ 64 StGB](#) aufgezählten Auslandstaten unabhängig von einer Verurteilung durch ein ausländisches Gericht jedenfalls im Inland - und damit allenfalls doppelt (vgl aber insb [Art 54 SDÜ](#); [RS0117954](#)) - zu bestrafen ([RS0092189](#); [RS0092272](#)). Die Zuständigkeit der österr Strafgewalt gründet sich auf eine räumliche, personelle oder sachliche Beziehung der Tat zum österr Souveränitätsbereich (ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 169). Eine im Ausland verbüßte Strafe ist allerdings entsprechend [§ 66 StGB](#) anzurechnen. Der Einwand, eine in [§ 64 Abs 1 StGB](#) angeführte Auslandstat sei in Österreich nicht strafbar, ist auf der Grundlage von [§ 281 Z 9 lit b StPO](#) zu erheben ([RIS-Justiz RS0092267](#)).

In der E 2. 3. 2010, [14 Os 61/09z](#) ([EvBl 2010/83](#), 563 = [AnwBl 2011, 7](#); s auch *Ratz*, Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2009 und ein Ausblick zur kassatorischen Beschwerdeentscheidung und zur Fristsetzung gegenüber dem OGH, [AnwBl 2011, 102](#) [103]), vertrat der OGH die Ansicht, dass die inländische Gerichtsbarkeit auch bei idealkonkurrierenden strafbaren Handlungen - also in jenen Fällen, in denen durch eine Tat mehrere verschiedene strafbare Handlungen oder dieselbe strafbare Handlung mehrfach begründet werden (vgl bspw *Eder-Rieder*, SbgK [§ 28 Rz 125 f](#); [RS0124174](#)) - für jeden Tatbestand gesondert zu prüfen sei. [§ 67 Abs 2 StGB](#) - dieser dient der Klärung des Tatorts und somit auch der Frage, ob eine Inlandstat iSd [§ 62 StGB](#) vorliegt - knüpfe an die rechtliche Kategorie der mit Strafe bedrohten Handlung an. Die Verurteilung des Angeklagten war im konkreten Fall nach den in Idealkonkurrenz stehenden Delikten des Betrugs und der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfolgt. Da es sich bei [§ 278 Abs 1 zweiter Fall StGB](#) um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt handelt, entschied der OGH, dass ein "dem Tatbild entsprechender Erfolg" iSd [§ 67 Abs 2 StGB](#) als Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit ausscheidet.

In der E 19. 9. 2017, [15 Os 86/17m](#), beschäftigte sich der OGH nun in einer ähnlichen Konstellation mit der Frage der Anwendbarkeit der österr Strafnormen. Der Angeklagte war in diesem Fall nach [§§ 278b Abs 2](#) und [278a zweiter Fall StGB](#) schuldig gesprochen worden. Entgegen [14 Os 160/09z](#) entschied der OGH hier, dass die inländische Gerichtsbarkeit bei Idealkonkurrenz **nicht** für jeden Tatbestand gesondert zu prüfen ist. Aus dem Umstand, dass [§ 67 Abs 2 StGB](#) bei der Definition des Tatorts an die rechtliche Kategorie der mit Strafe bedrohten Handlung anknüpft, sei insoweit nichts zu gewinnen, als [§ 64 Abs 1 StGB](#) - wie auch [§ 65 Abs 1 StGB](#) - seinem klaren Wortlaut nach auf die individuelle (Auslands-) "Tat" abstelle und nicht auf die abstrakte "strafbare Handlung" ([RIS-Justiz RS0092169](#)). Dies bedeutet, dass, sobald eine im Ausland begangene Tat unter die inländische Gerichtsbarkeit fällt, die österr Strafgesetze - und somit etwa auch [§ 28 StGB](#) - uneingeschränkt zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung des OGH ist nicht nur in ihrer Argumentation bezogen auf den Wortlaut des [§ 64 StGB](#) schlüssig, sondern steht auch im Einklang mit der stRsp zur Verjährung von idealkonkurrierenden Delikten. Demnach orientiert sich die Verjährung am "gesamten historischen Geschehen" und somit an der Tat und nicht an den strafbaren Handlungen ([RIS-Justiz RS0091797](#); [RS0113960](#)). Auch in Bezug auf [§ 65 StGB](#) hat der OGH bereits entschieden, dass für Auslandstaten, die weder von [§ 63 StGB](#) noch von [§ 64 StGB](#) erfasst werden, die österr Strafgesetze unter den Voraussetzungen des [§ 65 StGB](#) gelten. Dies, zumal der Einleitungssatz des [§ 65 StGB](#) ausdrücklich auf die Unanwendbarkeit einer der beiden angeführten Strafanwendungsvorschriften ([§§ 63, 64 StGB](#)) in Ansehung der konkret-individuellen (Auslands-)Tat abstellt, nicht aber auf den Deliktstypus als solchen ([RIS-Justiz RS0087824](#)).

Die vorliegende Entscheidung des OGH unterstreicht einmal mehr die Bedeutung (und fallweise Schwierigkeiten) der genauen begrifflichen Unterscheidung. Bei der "Tat" handelt es sich nach hM um einen historischen Sachverhalt (iS eines Verhaltens), welcher juristisch daraufhin zu prüfen ist, ob dieser eine "strafbare Handlung" (also

einen strafgesetzlichen Tatbestand) begründet ([RIS-Justiz RS0090571](#); vgl zur Unterscheidung auch [RIS-Justiz RS0117808](#); *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 4 Rz 82 ff). Die Tat ist in der Anklage individualisiert zu bezeichnen und legt damit den Gegenstand des Hauptverfahrens fest.

Mit dem am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19) erfolgte eine Anpassung dieser Begrifflichkeiten. Die zuvor uneinheitliche Terminologie hatte auch zu - unzulässigen ([RIS-Justiz RS0098416](#)) - Freisprüchen von rechtlichen Qualifikationen geführt (vgl *Ratz*, Wechselwirkungen zwischen Judikatur und Legislative im Strafprozessreformgesetz, [ÖJZ 2005, 705](#)). Die Relevanz der Unterscheidung zeigt sich ua in [§ 260 Abs 1 StPO](#). Demnach hat das Strafurteil sowohl eine Aussage über die Tat (Z 1) als auch die strafbare Handlung (Z 2) zu treffen. Durch die Individualisierung der Tat erfolgen die Abgrenzung des beurteilten historischen Lebenssachverhalts und die Bezeichnung der für die Subsumtion maßgeblichen Tatsachen ([RIS-Justiz RS0117435](#); *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 260 Rz 9). Schuldig gesprochen wird der Angeklagte sodann stets nur hinsichtlich jener im Urteil genannten strafbaren Handlungen (rechtlichen Kategorien; [RIS-Justiz RS0116266](#)).

Auch im materiellen Recht findet sich an manchen Stellen eine klare Unterscheidung zwischen Tat und strafbarer Handlung (so etwa [§ 28 StGB](#); vgl dazu *Ratz* in *Höpfel/Ratz*, WK² Vor §§ 28 - 31 StGB Rz 1). An anderen Stellen wiederum werden die Begriffe offenbar beliebig verwendet. Bezogen auf die konkrete Anlassentscheidung ist insb auf die Überschriften der §§ 62 - 65 StGB zu verweisen, die durchwegs von "strafbaren Handlungen" sprechen, während im Gesetzestext selbst auf die "Tat" Bezug genommen wird. Umgekehrt trägt [§ 67 StGB](#) die Überschrift "Zeit und Ort der Tat", während im Text auf "mit Strafe bedrohte Handlungen" Bezug genommen wird. Vom Gesetzgeber sollte eine Überarbeitung der Begrifflichkeiten (auch) im materiellen Strafrecht angedacht werden, um eine Kohärenz zum Prozessrecht herzustellen und Unsicherheiten bei der Auslegung zu vermeiden.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Stefan Albiez/Thomas Hartl, BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH.

Fußnote(n)

1) Siehe auch [EvBl 2018/47](#) (in diesem Heft).

Meta-Daten

Rubrik(en)

Forum

Verweise

> [OGH 19.9.2017, 15 Os 86/17m](#)

Rückverweise

Zeitschriften

> [EvBl-LS 2018/47: OGH 19.9.2017, 15 Os 86/17m Inl Gerichtsbarkeit bei Idealkonkurrenz; \(Eckart Ratz\) -](#)

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH